Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 6394.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juli d. J. will Ich den Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen im Kreise Waldbroel, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Haupt-Quartier Nikolsburg, den 25. Juli 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1866.

(Nr. 6395.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. J. den von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln am 1. Mai 1866. beschlossenen, in der notariellen Verhandlung von demselben Tage verlautbarten zweiten Nachtrag zu ihrem, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863. genehmigten Statute, durch welchen ihr Grundkapital auf 200,000 Thaler erhöht wird, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. August 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Mühler.	v. Selchow.

(Nr. 6396.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866., betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Auf Ihren Bericht vom 24. Juli d. J. will Ich das von der Aktien-Gesellschaft der Königsberger Privatbank, unter Aufhebung des unterm 13. Oktober 1856. genehmigten Statuts (Gesetz-Samml. von 1856. S. 881. ff.) und des unterm 30. Juni 1858. genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. von 1858. S. 405. 409.), angenommene Revidirte Statut, wie solches mit Ermächtigung der Gesellschaft von dem Verwaltungsrathe derselben unterm 2. Juli 1866. vollzogen und in der anliegenden notariellen Urkunde vom 5. Juli 1866. enthalten ist, hierdurch genehmigen und zugleich der Königsberger Privatbank die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler auch für die fernere fünfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den im Revidirten Statut festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Revidirten Statut durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. August 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Re-

Revidirtes Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. maaßgebend sind, und welche die Firma führt:

„Königsberger Privatbank."

Die Gesellschaft hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Königsberg in Preußen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 13. Oktober 1881. bestimmt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt die Genehmigung der Königsberger Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft sind auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt:

Jede Aktie ist mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes (Aufsichtsrathes) unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Dividendenscheine werden auf je fünf Jahre, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien, sowie der neu auszugebenden Talons und Dividendenscheine beigefügt.

§. 6.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 36. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 7.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet.

§. 8.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien findet nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Anfertigung neuer Aktien, überhaupt sämmtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 41.) anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst wie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheines ausbezahlt werden. — Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 9.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den beiden in Königsberg erscheinenden Zeitungen (in der Hartungschen und Ostpreußischen) und in dem zu Berlin erscheinenden Staatsanzeiger. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter hat die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes zu beschließen. Bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Bekanntmachung durch die übrigbleibenden Blätter. Welches Blatt nach dem Beschlusse der General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen treten soll, ist durch die übrig gebliebenen Blätter zu veröffentlichen.

Auch abgesehen von dem Eingehen eines Blattes können Seitens der Generalversammlung andere Gesellschaftsblätter bestimmt werden, in welchem Falle der betreffende Beschluß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 10.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften; Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, auf einzelne Fälle zu beschränkenden Einverständnisse zwischen dem vollziehenden Direktor und den beiden nach §. 26. des Statuts der Direktion zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes für die Bank erworben werden;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate, und nur gegen Verpfändung von

   a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

   b) von inländischen Staats- und Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen und Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Pa-

Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

3) Effekten der vorstehend sub Littera b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;

4) das Inkasso von Wechseln, Geld, Anweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, unverzinsbare sowie auch verzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen der Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten. Bei Annahme der verzinsbaren Kapitalien ist eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorzubehalten und darf der Betrag dieser Gelder die Höhe des eingezahlten Grundkapitals der Bank nicht überschreiten;

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12. bis 15. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz zu errichten, welche dieselben Geschäfte wie die Privatbank besorgen können, nach der ihnen von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruktion.

Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Privatbank wird von denselben nach Maaßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§. 11.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) bestimmt worden sind, oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unver-

zinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 10. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 39.) eine Verminderung des Grundkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den noch als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grundkapitals zu beschränken.

§. 13.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preußisch Kurant ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten Noten soll die Summe von Einhundert tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen neunhundert tausend Thaler von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thalern Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und der Finanzen maaßgebende Bestimmungen getroffen werden.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Königsberg gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 14., sowie des nachfolgenden §. 16., ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

Defekt gewordene Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

§. 15.

Die Direktion der Bank und der Aufsichtsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens Einem Drittel in baarem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werden.

 Ti=

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 16.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von Einem Monate, mittelst der im §. 9. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinaus zu setzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 17.

Der Aufsichtsrath hat sämmtliche, im Artikel 225. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichnete Rechte und Pflichten. Er besteht aus zehn Mitgliedern, für welche zwei Stellvertreter ernannt werden. Mitglieder und Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars; ein von letzterem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Gewählten. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie Personen, welche einer und derselben kaufmännischen Firma angehören, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrathes sein.

Von den beiden Stellvertretern ist derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, „Erster," der andere „zweiter" Stellvertreter. Die Stellvertreter werden nach dieser Reihenfolge von dem Präsidenten des Aufsichtsrathes einberufen, wenn Mitglieder des Aufsichtsrathes an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind. Der einberufene Stellvertreter hat, so lange die Vertretung dauert, mit dem Mitgliede, welches er vertritt, gleiche Rechte und Pflichten. Steht ein Stellvertreter zu einem Mitgliede des Aufsichtsrathes in einem der vorbezeichneten, die gleichzeitige Mitgliedschaft Beider hindernden Verhältnisse, so kann die Einberufung des Stellvertreters nur dann und auf so lange erfolgen, als das durch Verwandtschaft u. s. w. mit ihm verbundene Mitglied an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

Die Funktionen der Mitglieder und Stellvertreter dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden vier davon aus, die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die auf Grund des Statuts vom 13. Oktober 1856. gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bleiben bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung, welche unter der Geltung des gegenwärtigen Revidirten Statuts anzuberaumen sein wird, in Funktion. In dieser Generalversammlung erfolgt die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und ihrer Stellvertreter. Die Reihenfolge des Ausscheidens derselben innerhalb der nächsten vier Jahre wird durch das Loos bestimmt.

§. 18.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes und jeder Stellvertreter muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen während der Dauer der Funktion des Besitzers nicht veräußert werden.

§. 19.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 20.

Kommt in ungewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes oder eines Stellvertreters zur Erledigung, so wird vorläufig für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe eine Ersatzwahl zu notariellem Protokolle vorgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Der in dieser Gewählte scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Die Namen des Präsidenten, des Vize-

Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Stellvertreter, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, in der Regel mindestens monatlich ein Mal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 22.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

§. 23.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Aufsichtsrathes gehört:

a) die Revision bestehender und die Ertheilung neuer Instruktionen sowohl für die Direktion, als auch für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Aufsichtsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;

c) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

d) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselbe für angemessen erachtet;

e) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (§. 39.);

f) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, seines Stellvertre-

treters und des Rendanten (Kassirers), desgleichen die Bestimmung der Gehälter des Bankpersonals;

g) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontraktes mit demselben;

h) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors;

i) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

In den mit den Beamten der Gesellschaft abzuschließenden Dienstverträgen ist dem Aufsichtsrathe das Recht vorzubehalten, die Beamten jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Die Dienstverträge müssen außerdem die Bestimmung enthalten, daß die solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten zur Folge hat, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 24.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§. 25.

Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinne. Die Generalversammlung kann eine Ermäßigung der Tantieme beschließen. Der Aufsichtsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter die einzelnen Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter, fest.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 26.

Die Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach den Artikeln 227. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und dem Artikel 12. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Sie besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien vom Aufsichtsrathe aus dessen Mitte delegirten Mitgliedern, die jedoch nie ein und derselben Firma angehören dürfen. Für den

den vollziehenden Direktor ernennt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Beamten der Gesellschaft einen Stellvertreter. Die Bestellung der Direktionsmitglieder, sowie des für den vollziehenden Direktor ernannten Stellvertreters, ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ueber die Wahl des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters und der in die Direktion eintretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und bildet eine Ausfertigung dieses Protokolls, oder ein auf Grund desselben ausgestelltes notarielles Attest, die Legitimation der Direktionsmitglieder. Die Namen des vollziehenden Direktors, seines Stellvertreters und der übrigen Direktionsmitglieder, sowie des Rendanten (§. 29.), sind durch die im §. 9. bezeichneten Blätter zu veröffentlichen; in gleicher Art ist jeder in diesen Personen eintretende Wechsel bekannt zu machen.

§. 27.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 23. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die für die Geschäftsführung erlassene Instruktion des Aufsichtsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Aufsichtsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 28.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 29.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 26. gedachten Direktoren und des Rendanten (Kassirers) genügend. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

§. 30.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Aufsichtsrathes herbeizuführen.

§. 31.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt der vom Aufsichtsrathe ernannte Stellvertreter desselben (§. 26.) dessen Dienst. Ist auch dieser erkrankt oder verhindert, so hat der Aufsichtsrath wegen der Stellvertretung das Erforderliche anzuordnen.

§. 32.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

§. 33.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Aufsichtsrathe die §. 23. unter b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva. Allmonatlich hat sie eine vom Aufsichtsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold oder Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Aufsichtsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 9. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 34.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsiden-

sidenten des Aufsichtsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 35.

Die Generalversammlungen der Aktionaire finden in Königsberg statt.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März zusammen; außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet die Direktion, so oft sie, beziehungsweise der Aufsichtsrath, es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dies von einer Anzahl von Aktionairen, welche zusammen mindestens 250 in den Registern der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragene Aktien besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zwei Mal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in den durch §. 9. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 36.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

von 5 Aktien .... 1 Stimme,
von 10 Aktien .... 2 Stimmen,
von 15 Aktien .... 3 Stimmen,
von 20 Aktien .... 4 Stimmen,

und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von funfzig Aktien zehn Stimmen hat.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte vertreten lassen. Jedoch können juristische Personen durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige und sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter selbst nicht Aktionaire sind. Die Vertreter haben die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlung bei der Direktion niederzulegen.

Zehn Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 37.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt auch den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Aufsichtsrathes noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
2) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes.
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes und der Direktion, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung der Direktion schriftlich eingereicht sein.
4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, der Direktion die Decharge zu ertheilen.

§. 38.

Bei den Wahlen findet in den Generalversammlungen stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im §. 22. für die Wahlen im Aufsichtsrathe vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen über andere Gegenstände werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 44. und 45. durch absolute Majorität der erschienenen, beziehungsweise vertretenen, stimmberechtigten Aktionaire gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei derartigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 39.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen.

 Die

Die Bilanz wird vor dem 1. März von dem Aufsichtsrathe geprüft und festgestellt.

Binnen sechs Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung muß die Bilanz den Revisionskommissarien (§. 37.) zur Prüfung vorgelegt und die Prüfung von denselben im Laufe der nächstfolgenden vierzehn Tage erledigt werden. Die Bilanz wird, nachdem sie von den Revisionskommissarien geprüft worden, durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse, und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrathes die ihnen statutenmäßig zustehende Tantieme.

Von dem Ueberreste werden wenigstens $16\frac{2}{3}$ Prozent so lange zum Reservefonds zugelegt, bis letzterer auf den vierten Theil des Grundkapitals angewachsen ist. Die übrigbleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe nicht dazu hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Grundkapitals, und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Grundkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Aufsichtsrathes statutenmäßig zustehenden Tantieme nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen. Der Reservefonds darf zu keinem anderen Zwecke, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Grundkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 40.

Die Dividenden sind in Königsberg an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich spätestens am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 41.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf

fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 42.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der statutenmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der statutenmäßig bestimmten Zeit beschlossen, so müssen bis zu letzterem Zeitpunkte sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 43.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften der §§. 242. ff. des Allgemeinen Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes zu mildthätigen Zwecken verwandt.

§. 44.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe nach den in gegenwärtigem Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Generalversammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation. Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat. Zur Decharge der Verwaltungs-Vorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 45.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen der Gesellschaft sollen durch zwei, von den Parteien zu erwählende, in Königsberg wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Gegen den Spruch derselben sind die ordentlichen Rechtsmittel ausgeschlossen. Verabsäumt eine der Parteien, innerhalb drei Wochen nach erfolgter Aufforderung von Seiten der anderen, den Schiedsrichter zu ernennen, oder können sich die beiden erwählten Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt im ersteren Falle, auf Antrag der einen Partei, im letzteren Falle, auf Antrag der Schiedsrichter, der zeitige Dirigent des Königlichen Kommerz- und Admiralitätskollegiums zu Königsberg, resp. dessen Ersatzmann, oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das nächste unbetheiligte richterliche Mitglied nach ihm, den zweiten Schiedsrichter resp. einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Die Entscheidung des Obmanns unterliegt den ordentlichen Rechtsmitteln ebenfalls nicht.

§. 46.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann, mittelst einer Majorität, die drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirt, beschlossen werden:

a) eine Abänderung des Statuts, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch

b) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad a. bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Aufsichtsrathes, sowie den Generalversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, desgleichen von allen Büchern, Skripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Formular.

№ .....
Register Fol. .....

Königsberger Privat-Bank.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 31. März, 2., 9. April 1856. Bestätigt durch Königliche Kabinetsorder vom 13. Oktober 1856.

Bank-Aktie № ......

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag der Aktie № ..... mit Fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath.

(Der Aufsichtsrath.)

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.
Uebertragen auf ....
Fol. .....

Königsberg, den ..ten .... 18..

Königsberger Privat-Bank.

Der Verwaltungsrath.

(Der Aufsichtsrath.)

Königsberger Privat-Bank.

Anweisung zum Empfange der zweiten Serie der Dividendenscheine zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung nach §. 5. des Statuts am Sitze der Gesellschaft die zweite Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im §. 8. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Königsberger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath.

Dividendenschein zu der Aktie № ......

der

Königsberger Privat-Bank.

Inhaber dieses Scheines empfängt an der Kasse der Königsberger Privat-Bank oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Aufsichtsrathes näher zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18.. festzustellende Dividende.

Geht dieser Dividendenschein verloren, so findet das im §. 8. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Königsberger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath.

(Stempel.)

Der Rendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).